# Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

des Vereins Kognitive Dissonanz Kaiserslautern

# 3. April 2009

In Ausfüllung und Ergänzung des von der Satzung des Vereins Kognitive Dissonanz Kaiserslautern vorgegebenen Rahmens wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### § 1 Protokollführer

- 1. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Protokollführer.
- 2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist auf Anfrage beim Vorstand einsehbar. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung der Niederschrift kein Einspruch gilt diese als genehmigt.
- 3. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort und Tag der Versammlung
  - b) Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
  - c) die Zahl der erschienen Mitglieder
  - d) Angaben zu den gefassten Beschlüssen mit genauen Abstimmungsergebnissen
  - e) die Anwesenheitsliste als Anlage
  - f) die erforderlichen Unterschriften

#### § 2 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann, jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, einen Rechnungsprüfer wählen der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- Der Rechnungsprüfer prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 4. Der Rechnungsprüfer kann nach eigenem Ermessen unter betriebswirtschaftlicher Beachtung der Finanzkraft des Vereins zur Rechnungsprüfung vereidigte Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuziehen, welche gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsprüfung zu testieren haben. Eine Verpflichtung dazu besteht nur dann, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich für den Einzelfall beschließt.

### § 3 Beschlussfassung

- 1. Die offene Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- 2. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.
- 3. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied ist darüber zu beschließen, ob die Abstimmung offen oder geheim durchzuführen ist.

### § 4 Ablauf der Mitlgliederversammlung

- 1. Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder, welche sich in die ausliegende Anwesenheitsliste eintragen.
- 2. Der Versammlungsleiter beantragt die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Protokollführer.
- 4. Der Versammlungsleiter beantragt die Genehmigung der Tagesordnung. Hier soll zusätzlich darüber befunden werden, ob über nach §8, Abs.5 der Satzung gestellte Anträge beschossen werden kann.
- 5. Die Mitgliederversammlung tritt in die Tagesordnung ein. Jeder Beschlussfassung soll eine Aussprache vorangestellt sein.
- 6. Sofern ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" existiert, soll dieser nur für Informationen und Ankündigungen verwendet werden. Innerhalb dieses Tagesordnungspunktes sollen keine Beschlüsse gefasst werden.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 3. April 2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ersetzt alle vorher beschlossenen Geschäftsordnungen.